

Von: [Freibauer, Stefan](#)
An: [Schnierer Petra](#)
Betreff: Gestattungsverträge Nahwärmenetze - Gutachten nach § 107 GemO
Datum: Mittwoch, 14. September 2022 09:32:24

Sehr geehrte Frau Schnierer,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage zur Gutachtenspflicht nach § 107 GemO.

§ 107 Abs. 1 GemO sieht vor, dass eine Gemeinde Konzessionsverträge mit einem Energieversorgungsunternehmen, mit denen sie diesem die Benutzung von Gemeindeeigentum (einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen) zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen darf, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung über einen Konzessionsvertrag ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden.

Diese „Soll“-Vorschrift ist, auch nach Auffassung des RP Tübingen, als „Muss“ zu verstehen, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden könnte, wenn es sich um ein kleines Versorgungsgebiet (max. fünf Anschlüsse) handelt – auf den früheren Schriftverkehr dazu wird verwiesen. Ein Abweichen wäre ggf. auch vorstellbar, wenn es, ähnlich wie bei Stromkonzessionen, einen Mustervertrag (des Gemeindetags) mit einem dazu erstellten umfangreichen Mustergutachten gäbe. Dies ist nach meiner Kenntnis allerdings nicht der Fall.

Nach den mir bekannten Planungen wollen in Erbach vier/fünf private Energieversorgungsunternehmen mit der Stadt Konzessionsverträge über das Einlegen von Leitungen zur Versorgung der Einwohner abschließen. Dabei sollen jeweils zahlreiche Liegenschaften von Einwohnern (Firmen etc.) angeschlossen werden.

Grundsätzlich sind die Planungen in Erbach aus Nachhaltigkeitsgründen selbstverständlich sehr zu begrüßen. Gleichwohl ist es vor dem Hintergrund der aktuellen energiepolitischen Situation, der schwierigen Rechtsmaterie, den langen Zeiträumen den solche Konzessionsverträge abdecken und im Blick auf die Interessen der Stadt und ihrer Einwohner notwendig, dass die Stadt Erbach vor der Beschlussfassung im Gemeinderat über die abzuschließenden Verträge ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen erstellen lässt.

Die Erstellung eines derartigen Gutachtens ist insgesamt gesehen erforderlich, da die Verwaltung und auch der Gemeinderat auf dem Gebiet der Konzessionsverträge oftmals nur wenig Sachkenntnis und kaum Vergleichsmöglichkeiten (z.B. hinsichtlich einer Konzessionsabgabe) besitzen. Zu berücksichtigen ist auch die große Bedeutung der Energieversorgung für die Gemeinde und ihrer Einwohner (Versorgungssicherheit, Ausfallsicherheit, Preise ...). Inhaltlich sollte das Gutachten daher auf den Inhalt, die Tragweite und die Vollständigkeit der Vertragsbestimmungen in den Konzessionsverträgen eingehen und dabei auch die verschiedenen energie-, versorgungs- und ggf. kommunalpolitischen Gesichtspunkte und damit zusammenhängende Risiken

mitberücksichtigen.

Abschließend darf ich auf die Vorlagepflicht nach § 108 GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde hinweisen. Vorzulegen sind Beschlüsse der Gemeinde über Rechtsgeschäfte nach § 107 GemO unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen (damit incl. Gutachten). Der Vollzug der Beschlüsse ist erst nach Bestätigung der Gesetzmäßigkeit zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Freibauer

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Fachdienst Kommunal- und Prüfungsdienst

Schillerstraße 30, 89077 Ulm

Tel.: 0731/185-1203

E-Mail: Stefan.Freibauer@alb-donau-kreis.de

www.alb-donau-kreis.de